

Handout Apotheke

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Apothekerin/Apotheker kommen Sie in Ihrem Apothekenalltag neben Erwachsenen auch mit Kindern in Kontakt. Dieser Kontakt zum Kind kann persönlich in der Apotheke stattfinden, indem das Kind die Eltern begleitet oder das Kind unbegleitet die Apotheke aufsucht. Darüber hinaus erlangen Sie ggf. über Gespräche mit den Eltern Kenntnisse über ein Kind und/oder seine Lebensumstände. Auf diesen Wegen können Sie auf eine Kindeswohlgefährdung aufmerksam werden und stehen in der Verantwortung, Schritte zur Abwendung einzuleiten.

§ 4 KKG (Bundeskinderschutzgesetz) regelt die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsheimnisträger bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung.

Zu den Berufsheimnisträgern gemäß § 4 KKG gehören auch Sie. Konkret sind im Gesetz folgende Berufsgruppen aufgezählt:

1. Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder **Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert**,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater sowie
4. Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.

Daraus ergibt sich, dass auch Sie bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung handeln und Schritte zur Gefährdungsabwendung anstoßen können, dürfen und sollen.

Im Einzelnen besagt

§ 4 KKG – Bundeskinderschutzgesetz bzw. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz Folgendes:

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden [Geheimnisträgern...] in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
 - (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf **Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu **pseudonymisieren**.
 - (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, **das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.
 - (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine **Rückmeldung** geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- [...]

Gewichtige Anhaltspunkte für Sie können z. B. sein*:

- › Hinweise auf elterliche Problematik: bekannter Substanzkonsum (unabhängig von der konsumierten Substanz), bekanntes Gewaltpotential oder delinquentes Verhalten können in der Apotheke z. B. durch Schubereien oder Gewaltandrohungen zwischen den Eltern sichtbar werden.
- › gesundheitliche Einschränkungen der Eltern, die die Versorgung eines Kindes beeinträchtigen
- › medikamentöse Behandlungen der Eltern, die die Versorgung und Beaufsichtigung eines Kindes beeinträchtigen
- › Mangelnde Kooperation/Therapie-Compliance
 - › unregelmäßige Gabe notwendiger Medikamente bei Erkrankungen des Kindes (z. B. werden dringend benötigte Medikamente nicht wie besprochen in der Apotheke abgeholt)
 - › fehlende/unzureichende Behandlung von Krankheiten (z. B. unzureichende Läuse- oder Skabiesbehandlung → können auffallen, indem Medikamentengabe, trotz ausführlicher Erklärung, immer wieder notwendig wird)
 - › mangelnde Versorgung, vor allem chronisch kranker Kinder, seitens der Eltern
- › Mangelnder Pflege- und Ernährungszustand des Kindes, unangemessene Kleidung (z. B. Sandalen im Winter, zu große/kleine Kleidung)
- › Bericht des Kindes/der Eltern über kindeswohlgefährdende familiäre Umstände oder häusliche Überforderungssituationen
- › Familien in psychosozialen Belastungssituationen (z. B. Armut, Arbeitslosigkeit, frühe und/oder alleinerziehende Elternschaft, sprachliche Isolation, Partnerschaftskonflikte, fehlende Bildung, schwere Erkrankung eines Familienmitgliedes)
- › distanzloses Verhalten des Kindes (sucht z. B. körperlichen Kontakt zu Apothekenmitarbeiter/innen)
- › Kind wird wiederholt unbegleitet von Eltern in die Apotheke geschickt, um Medikamente zu besorgen (z. B. auch zu Zeiten, in denen das Kind in der Schule sein sollte)

** Die Aufzählung ist nicht vollständig, sie stellt nur eine Auswahl dar.*

Bei der Frage, was „gewichtige“ Anhaltspunkte sein können und bei allen anderen Fragen, steht Ihnen als Apothekerin/Apotheker in NRW das **Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW** beratend zur Seite.

Wir helfen Ihnen bei Fragen hinsichtlich des weiteren Vorgehens im Verdachtsfall – auch unter rechtlichen Aspekten.

Rufen Sie uns an (0221 478-40800) oder schreiben Sie eine Mail (kkg-nrw@uk-koeln.de). Unsere Beratung ist für Sie kostenfrei und bezüglich der Patientendaten anonym.

Unabhängig von einer Kontaktaufnahme zu uns empfehlen wir Ihnen folgende Handlungsschritte:

- › Fragen Sie ggf. bei der Kinderärztin/dem Kinderarzt oder der Ärztin/dem Arzt, die/der das Rezept ausgestellt hat nach.
→ Vorher müssen Sie die **Entbindung der Schweigepflicht**** bei den Sorgeberechtigten einholen.
- › Nehmen Sie eine Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft** in Anspruch. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- › Halten Sie ggf. Rücksprache mit der lokalen Klinik (z. B. Kinderschutzgruppe, evtl. lokale Kinderschutzambulanz).

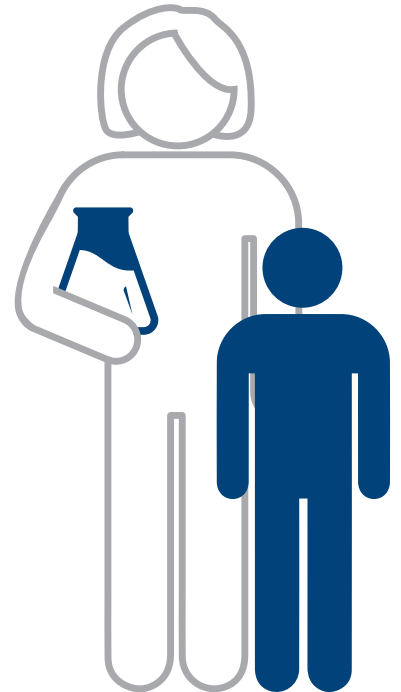
Bei weiteren Fragen, Problemen oder Anfragen zur Mitbeurteilung von Befunden rufen Sie uns bitte an (0221 478-40800), schreiben uns eine E-Mail (kkg-nrw@uk-koeln.de) und/oder senden uns Bilder über das Konsilsystem (<https://online-konsil.kkg-nrw.de/>).

Was tun im Verdachtsfall? – kurz und knapp

- › **Kontakt (Kinder-)ärztin/(Kinder-)arzt:** Entbindung der Schweigepflicht! **
- › **Beratung durch KKG NRW**
- › Beratung durch **insoweit erfahrene Fachkraft:** Für Berufsgruppen, die gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf eine Beratung zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen haben, muss die Beratung nicht zwingend durch Fachkräfte des Jugendamtes selbst erfolgen. Örtliche Jugendämter haben einen Überblick über Kinderschutzfachkräfte und geben die Kontaktdaten bei Bedarf an Berufsheimnisträger/innen weiter.
- › Bei akuter, anders nicht abwendbarer Gefahr für das Kind: **Information an das Jugendamt.** Die Recherche des zuständigen Jugendamtes kann im Internet (<https://www.jugendaemter.com/jugendaemter-in-nordrhein-westfalen/>) oder dem örtlichen Telefonbuch erfolgen. Zu beachten ist, dass die Zuständigkeiten bei den Jugendämtern unterschiedlich geregelt sind → teils nach Straßen oder Ortsteilen, manchmal namentlich oder auch zentral (Notfallnummer).
- › Im Falle des rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB: **Verständigung der Polizei** (z. B. wenn das Kind in der Apotheke von seinen Eltern geschlagen oder massiv grob behandelt wird).

**Wie hole ich eine (ggf. wechselseitige) Entbindung von der Schweigepflicht ein?

- › Fragen Sie die Personensorgeberechtigten, ob Sie mit der (Kinder-)ärztin/dem (Kinder-)arzt oder der Behandlerin/dem Behandler Rücksprache halten dürfen.
- › Es genügt prinzipiell eine mündliche Einverständniserklärung seitens der Personensorgeberechtigten. In diesem Fall empfiehlt es sich, das Gespräch mit den Eltern vor Zeuginnen/Zeugen (z. B. Apothekenmitarbeitenden) zu führen.



Bei weiteren Fragen, Problemen oder Anfragen zur Mitbeurteilung von Befunden rufen Sie uns bitte an (0221 478-40800), schreiben uns eine E-Mail ([✉ kkg-nrw@uk-koeln.de](mailto:kkg-nrw@uk-koeln.de)) und/oder senden uns Bilder über das Konsilsystem ([✉ https://online-konsil.kkg-nrw.de/](https://online-konsil.kkg-nrw.de/)).